

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

GZ.: VD - 22.00-44/89-6

Graz, am 26. September 1995

Ggst.: Entwurf der 53. ASVG-Novelle:
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel

Tel.: 0316/877/2671

Fax: 0316/877/4395

DVR 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3. 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers und des
Staatssekretärs im Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3. 1010 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4. 1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 43	-GE/19. 91
Datum:	3. OKT. 1995
Verteilt	5. 10. 95

Dr. Hojsek

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.

[Handwritten signature]



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Rechtsabteilung 5

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

GZ.: VD - 22.00-44/89-6

Ggst.: Entwurf der 53. ASVG-Novelle:
Stellungnahme.

Bezug: 20.353/21-1/95

Rechtsabteilung 5
8011 Graz, Paulustorgasse 4
DVR 0087122
Bearbeiter Dr. Walter Rainer

Telefon DW (0316) 877/3565
Telex 311838 Irggr a
Telefax (0316) 877/4396

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
(GZ) dieses Schreibens anführen

Graz, am 26. September 1995

Zu dem mit dō. Schreiben vom 7. August 1995, obige Zahl. übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG geändert wird (53. Novelle zum ASVG), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Z.57 (§ 176 Abs.1 Z.7):

Nach geltendem Recht stehen Unfälle unter Unfallversicherungsschutz, die sich in Ausübung der den Mitgliedern von im § 176 Abs.1 Z.7 ASVG genannten Organisationen (Freiwillige Feuerwehren, Österreichisches Rotes Kreuz u.a.) im Rahmen der Ausbildung, der Übung und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten ereignen.

Insbesondere den Freiwilligen Feuerwehren sind jedoch durch Landes-, aber auch durch Bundesgesetz Aufgaben übertragen, die derzeit nicht vom Versicherungsschutz umfaßt sind. Als Beispiele sind etwa die Teilnahme an baupolizeilichen Verhandlungen, Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes, im Rahmen der Feuerbeschau, Rüsthausbau usw. zu nennen.

Aus diesem Grunde wurde wiederholt angeregt, bei einer ASVG-Novellierung alle diese Tätigkeiten, die von Freiwilligen Feuerwehren und anderen altruistischen Einsatzorganisationen durchgeführt werden, unter Versicherungsschutz zu stellen.

Diesem Wunsch wurde auch im (ursprünglichen) Rohentwurf des BMAS entsprochen, wonach der § 176 Abs.1 Z.7 ASVG wie folgt ergänzt werden sollte: "... bei Tätigkeiten zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben".

Nunmehr scheint in dem zur Begutachtung übermittelten Entwurf der 53.ASVG-Novelle folgende Formulierung auf: "... bei Tätigkeiten in Vollziehung von durch Bundes- oder Landesgesetz an die Organisationen übertragenen behördlichen Aufgaben".

Ein zusätzlicher Unfallversicherungsschutz wäre mit dieser Formulierung nur dann gewährleistet, wenn Mitglieder der Feuerwehren bei der Vollziehung von Gesetzen Befehlsgewalt (Imperium) innehaben, also typischerweise dann, wenn sie zur Setzung von Zwangsakten befugt sind. Die vorliegende Formulierung würde daher nicht jenen Zweck erfüllen, den diese Novellierung haben sollte.

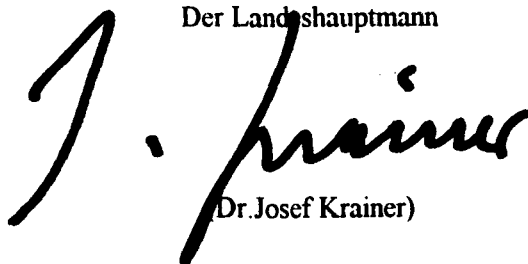
Es werden daher folgende Formulierungen des § 176 Abs.1 Z.7 (alternativ) vorgeschlagen:

- a) die im (ursprünglichen) Rohentwurf des BMAS vorgesehene Formulierung, die gelautet hat: "... bei Tätigkeiten zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben".
- b) die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Fassung, jedoch unter Weglassung des Terminus "behördlichen". Die Ergänzung des § 176 Abs.1 Z.7 ASVG sollte demnach lauten: "... bei Tätigkeiten in Vollziehung von durch Bundes- oder Landesgesetz an die Organisationen übertragenen Aufgaben".

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)